

Swiss Containertrucking Calculator 2025

1 | 5



Allgemeine Geschäftsbedingungen SCC

2 | 5

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Containertransporte von Kunden in der Schweiz und dem Ausland (Kunden werden nachfolgend Auftraggeber genannt).

Diese AGB gelten in Ergänzung und übergeordnet zu den allgemeinen Bestimmungen für den Überland- und für den Import-/Export-Verkehr des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG Schweiz.

Die Haftungsgrundlage dieser AGB basiert auf den Frachtführer-Haftungsbestimmungen (FFHB) gemäss Punkt 4 der allgemeinen Bestimmungen für den Überland- und für den Import-/Export-Verkehr des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG Schweiz.

2. Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber gibt den Auftrag in schriftlicher / digitaler Form ab.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, Angaben zum Transportgut (Verpackung, Inhalt, Gewicht, Grösse etc.) verständlich und wahrheitsgetreu zu machen.
- Gefahrgut muss gemäss den Bestimmungen der ADR/SDR Vorschriften verpackt, gekennzeichnet und mit den nötigen Begleitpapieren versehen werden. Der Auftraggeber trägt hierfür die Verantwortung.

3. Verfügbarkeit der Container / Freistellungen / Anmeldung / Rücklieferung der Container

Es wird grundsätzlich von einer Verfügbarkeit und vorliegender Legitimierung / Freistellung von Voll- und Leer-containern ausgegangen. Die Richtigkeit der Daten, Freistellungen und Verfügbarkeiten obliegt der Verantwortung des Auftraggebers.

Der Auftragsgeber ist verpflichtet, das korrekte Abhol- / Rücklieferterminal und den Zeitpunkt (Datum, Zeit) der frühesten / spätesten Abholung / Rücklieferung der Container auf dem Auftrag mitzuteilen. Änderungen müssen aktiv und rechtzeitig dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht, Fehlfahrten, die aufgrund falscher Daten entstehen, in Rechnung zu stellen.

4. Zustand / Beschaffenheit der Container

Die freigestellten Container müssen in Art und Beschaffenheit, der beabsichtigten Beladung / Nutzung entsprechen und in dementsprechenden Zustand zur Auslieferung bereitstehen. Aufgrund der Gegebenheiten (Platzverhältnisse, Sicherheitsvorschriften, Lichtverhältnisse) in den Terminals / Depots, wird das freigestellte Equipment durch das Fahrpersonal lediglich einer Sichtprobe unterzogen. Für Mängel und Abweisungen an den Ladestellen wird keine Haftung übernommen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Die durch die Spediteure beauftragten Reedereien sind für die Bereitstellung in Art und Beschaffenheit geeigneter Container verantwortlich. Ob sie der beabsichtigten Beladung / Nutzung entsprechen und in

dementsprechenden Zustand zur Auslieferung bereitstehen, kann durch das Fahrpersonal nicht abschliessend beurteilt werden. Aufgrund der Gegebenheiten (Platzverhältnisse, Sicherheitsvorschriften, Lichtverhältnisse) in den Terminals / Depots, wird das freigestellte Equipment durch das Fahrpersonal lediglich einer Sichtprobe unterzogen. Für Mängel und Abweisungen an den Ladestellen wird keine Haftung übernommen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

5. Freie Entlade-, Belade- und Wartezeiten

In den Frachtofferten sind folgende Freizeiten enthalten:

- Freie Ent-/Beladezeit beim Kunden 2 Stunden
- Freie Wartezeit in den Terminals 30 Min./Anfahrt

Die Wartezeiten beim Kunden und Terminal können nicht kumuliert werden.

6. Mehrkosten

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Be-/Entladezeiten werden die Standzeiten in avisierte Höhe verrechnet. Standzeiten, Multistops und andere Mehrkosten werden in der Regel binnen 48 Stunden per E-Mail anhand der Belege dem Auftraggeber avisiert.

7. Pflichten des Auftragnehmers

- Der Fahrer muss beim Kunden den Container Be- oder Entladebereit machen (z.B. Box-Container – Türen öffnen).
- Die Containerplombe muss im Beisein des Kunden durch den Fahrer entfernt oder angebracht werden.
- Eventuelle Verspätungen, die zur Nichteinhaltung des Termins führen, sind unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
- Wird ein Container abgesattelt, ist der Fahrer verpflichtet den Container entsprechend zu sichern. Steht für die Kippsicherung kein geeignetes Material zur Verfügung, muss der Fahrer den Kunden entsprechend darüber informieren.
- Die Leer-Retournierung des Containers erfolgt innerhalb 24 Stunden nach Leer-Meldung, sofern es die Öffnungszeiten und Kapazitäten der Terminals/Depots zulassen. Im Besonderen bei Kran- oder Systemausfällen, unfallbedingte Stausituationen im Strassenverkehr, Ruhe- und Feiertagsbedingt geänderte Öffnungszeiten der Terminals/Depots, entfällt die Haftbarkeit des Auftragnehmers für Folgekosten (Detention/Demurrage) für den betroffenen Zeitraum.

8. Pflichten des Auftraggebers – Be-/Entladestelle

- Der Auftraggeber stellt genügend Personal zur Verfügung, um den Container termingerecht zu be- oder entladen. Wird der Fahrer durch den Auftraggeber aufgefordert bei der Be- und Entladung des Containers behilflich zu sein, so gilt dieser versicherungstechnisch automatisch als Mitarbeiter des Auftraggebers (Haftung siehe unter Punkt 2).
- Der fachgerechte Verlad und die Sicherung der Ware im Container ist Sache des Auftraggebers.
- Für das Ab- und Zudecken der OT- oder HT-Container ist der Auftraggeber verantwortlich (der Fahrer ist nicht nach SUVA-Richtlinien ausgerüstet, um in mehr als 1.5m Höhe über dem Boden zu arbeiten).
- Für die Reinigung des Containers (Entfernen von Abfällen, Nägel, Kleber etc.) ist der Auftraggeber bzw. dessen Kunden verantwortlich. Der Container muss besenrein sein.
- Der Auftraggeber darf das maximal gesetzliche Ladegewicht nicht überschreiten.

9. Zollpapiere

- Zollpapiere werden in der Regel vom Verloader direkt an den Auftraggeber übermittelt.
- Für Zollpapiere die dem Fahrer mitgegeben werden, wird jede Haftung abgelehnt.

10. Auftragsstornierung

Aufträge für den folgenden Tag müssen rechtzeitig storniert werden. Bei Stornierungen nach 16.00h am Tag vor der Containergestellung, wird der entstandene Aufwand verrechnet.

Swiss Containertrucking Calculator 2025

5 | 5

Distanz in km	Containertarif	Distanz in km	Containertarif
0 - 20	CHF 878	181 - 190	CHF 2'561
21 - 30	CHF 936	191 - 200	CHF 2'687
31 - 40	CHF 990	201 - 210	CHF 2'762
41 - 50	CHF 1'044	211 - 220	CHF 2'851
51 - 60	CHF 1'131	221 - 230	CHF 2'934
61 - 70	CHF 1'221	231 - 240	CHF 3'026
71 - 80	CHF 1'308	241 - 250	CHF 3'112
81 - 90	CHF 1'398	251 - 260	CHF 3'197
91 - 100	CHF 1'508	261 - 270	CHF 3'285
101 - 110	CHF 1'609	271 - 280	CHF 3'371
111 - 120	CHF 1'715	281 - 290	CHF 3'457
121 - 130	CHF 1'835	291 - 300	CHF 3'541
131 - 140	CHF 1'941	301 - 310	CHF 3'605
141 - 150	CHF 2'067	311 - 320	CHF 3'691
151 - 160	CHF 2'181	321 - 330	CHF 3'778
161 - 170	CHF 2'306	331 - 340	CHF 3'867
171 - 180	CHF 2'431	341 - 350	CHF 3'951

In den Frachtsätzen ist der Leer- und Volltransport inbegriffen. Die Distanzen werden ausschliesslich nach dem Distanzwerk des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG berechnet. Die Frachtsätze gelten für Containerzuladungen bis max. 25 Tonnen für 20-Fuss und für 40-Fuss-Container.

Weitere Bestimmungen

Be- und Entladung des Container:	2 Stunden frei, jede weitere angebrochene Stunden CHF 100.-
Chassismiete:	ab dem 3. Tag CHF 70.- pro Tag
Zusätzl. Ab - bzw. Ladestelle (Zollstopp):	CHF 60.- / Stelle
Slotbuchungspauschale (Generell)	CHF 20.- / Auftrag
Leerkilometer (Zugmaschine solo):	CHF 3.10 km
Region Basel (bis 20 km):	CHF 370.-
Gefahrentgutzuschlag:	CHF 50.- pro Lieferung
Gebühren für Ausnahmegewilligungen sowie Zusatzkosten:	Verrechnung nach Aufwand
Dieselzu- oder Abschlag:	Gemäss Dieselstatistik ASTAG Schweiz (Basis CHF 1.64 = 0%) Dieselstatistik abrufbar unter www.astag.ch